

Kleinbaugesuch / Nichtforstliches Kleinbaugesuch

	Gesuchsteller/in	Projektverfasser/in	Grundeigentümer/in
Name			
Vorname			
Geb.-Datum			
Firma			
UID-Nr.			
Kontaktperson			
Strasse Nr.			
PLZ / Ort			
Telefon			
E-Mail			

Bauprojekt:

Strasse Nr

Parzelle

Bauzone

Projektbeschreibung:

Konstruktion

Wand

Baumaterial

Farbe

Boden

Bedachungsmaterial

Abmessungen: Länge / Breite / Höhe

Einwilligung Nachbargrundeigentümer, wenn der Grenzabstand von 2.00 m unterschritten wird:

Parzelle

Ort/Datum

Unterschriften (inkl. Situationspläne und Beilagen)

Einwilligung weitere angrenzende Nachbargrundeigentümer:

Parzelle Ort/Datum Unterschriften (inkl. Situationspläne und Beilagen)

Erforderliche Beilagen (2-fach)

In allen Plangrundlagen ist das Projekt massstäblich und vermasst einzutragen.

Situationsplan Grundriss, Schnitt, Fassade Prospektunterlagen andere

Es werden nur vollständig ausgefüllte Gesuche bearbeitet. Gesuche sind **vor** Baubeginn in 2-facher Ausführung der Gemeinde Pratteln einzureichen.

Ort / Datum Gesuchsteller/in Projektverfasser/in Grundeigentümer/in

--	--	--	--

Merkblatt Bewilligung Kleinbauten

1. Gesetzliche Grundlagen

1. Gemäss § 92 der Verordnung zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBV) wurde die Bewilligung für Kleinbauten innerhalb dem Baugebiet an die Gemeinden abgegeben.
2. Als Kleinbauten gelten freistehende Gerätehäuschen, Treibhäuser und dergleichen ohne Feuerungsanlagen, sowie offene, massiv erstellte Pergolen mit einer Grundfläche von 12.00 m² und einer Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain.
3. Der Abstand von Kleinbauten zu den Parzellengrenzen muss mind. 2.00 m betragen. Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn, kann die Kleinbaute beliebig nahe an die Grenze gestellt werden. Stimmt ein Nachbar einer Kleinbaute mit geringerem Grenzabstand zu, erhält er gleichzeitig das Recht eine vergleichbare Baute mit demselben Grenzabstand an der gegenüberliegenden Stelle auf seiner Parzelle zu errichten.
4. Baulinien müssen grundsätzlich eingehalten werden. Ausnahmen gemäss §54 RBV und Zonenreglement Pratteln (z. B. Velounterstand, Carport etc.) sind möglich, sofern der Standort nicht verkehrsbehindernd ist. An Waldrändern können Kleinbauten unabhängig vom gesetzlichen Waldabstand oder von Waldbaulinien unter Einhaltung eines Abstandes von 10.00 m, vom Waldrand ausgemessen, bewilligt werden.
5. Im Übrigen gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Pratteln.

2. Anforderungen

Für eine Baueingabe sind folgende Unterlagen (2-fach) mitzuliefern:

1. Vollständig ausgefülltes und mit den notwendigen Unterschriften (Gesuchsteller, Grundeigentümer, Nachbarn) versehenes Formular Kleinbaugesuch / Nichtforstliches Kleinbaugesuch der Gemeinde Pratteln.
2. Situationsplan M = 1:500 mit eingetragenem und vermasstem Standort zu den Nachbarparzellen, zu allfälligen Baulinien, zum Waldrand und den eigenen Gebäuden.
3. Grundriss und Fassadenskizzen oder Prospekte mit Angaben der Höhen- und den Längenabmessungen der Kleinbaute.

3. Eingabe

1. Entsprechende Gesuche sind mit den Unterlagen versehen an die Gemeindeverwaltung Pratteln, Abteilung Bau, Verkehr & Umwelt, Gartenstrasse 13, 4133 Pratteln, einzureichen. Es können ergänzende Unterlagen verlangt werden.
2. Können die Unterschriften aller benachbarten Grundeigentümer/innen nicht beigebracht werden, müssen die Nachbarn durch die Gemeinde Pratteln schriftlich (ingeschrieben) angeschrieben werden. Die Kosten dafür werden dem Gesuchsteller verrechnet.
3. Die Nachbarschaft kann innert 10 Tagen seit der Orientierung Einsprache erheben.
4. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen, welche an die Baurekurskommission weitergezogen werden können.
5. Sind keine Einsprachen eingegangen und das Baugesuch rechtlich in Ordnung, wird die Baubewilligung mit den notwendigen Bedingungen erteilt.

Feste Gebäude und Teile davon müssen versichert werden und sind direkt vom Eigentümer bei der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung BGV anzumelden.

Die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung über Baubeginn, Baueinstellung sowie über die Verpflichtung, rechtswidrige oder entgegen den genehmigten Plänen erstellte Bauten und Anlagen entfernen bzw. abändern zu lassen, gelten entsprechend.